



Merkblatt

zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Bad Kissingen (Stand: Februar 2016)

gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus Gärten

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen der Anwohner müssen dabei vermieden werden.

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist, oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert würden.

Das Verbrennen von Stroh ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels Formblatt anzuzeigen. Diese leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt weiter, welches bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit hat, das Verbrennen zu untersagen. Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

Das Verbrennen von altem Stroh (z.B. Leerräumen der Scheune) ist nur über eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt möglich.

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein und Hopfenanbau dürfen außerhalb bebauter Ortsteile verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen, finden Sie auf der Rückseite.

Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft und sonstige Abfälle

Die pflanzlichen Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

Traditionelle Feuer – Johannisfeuer, Hutzelfeuer, etc.

Bei traditionellen Feuern darf nur unbehandeltes, schadstofffreies Holz verbrannt werden. Behandeltes Holz (gestrichen, getränkt, lasiert, imprägniert, o.ä.) sowie jeglicher anderer Abfall darf nicht verbrannt werden. Öl oder Brandbeschleuniger usw. dürfen zum Entzünden der Feuer nicht verwendet werden.

Zum Schutz vor ungewollten Müllablagerungen und zum Schutz von Vögeln, die Holzhaufen als Unterschlupfmöglichkeit oder Brutstätte nutzen, sollte das Holz erst kurz vor dem Fest an der Feuerstelle gestapelt werden.

Traditionelle Feuer sind der Gemeinde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen:

Information:

Die Zulässigkeit der Verbrennung ist abschließend in diesem Merkblatt geregelt. Eine besondere Anzeige bzw. Information an Gemeinde, Landratsamt und/oder Feuerwehr ist deshalb - außer bei der Strohverbrennung (siehe oben) - nicht erforderlich.

Witterung:

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr. Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungstufen 4 und 5) sind besondere Sicherheitsbestimmungen (z.B. beim Verbrennen von Borkenkäferholz) zu beachten.

Zeit:

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr erlaubt (Forstwirtschaft bereits ab 6.00 Uhr).

Abstände:

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Baustoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung
- 100 m zu Waldrändern
(Erlaubnispflicht bei Unterschreitung – Ausnahmen z.B. für Waldbesitzer gemäß Art. 17 BayWaldG)
- 75 m zu öffentlichen Straßen, Bahnlinien
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
(gilt nicht für Forstwirtschaft)
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen

Sicherheit:

Es ist sicherzustellen, dass die Glut bei Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

Feuerstelle: (Vorgaben gelten nicht bei Verbrennung pflanzlicher Abfälle aus Gärten)

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

Kontrolle: (Vorgaben gelten nicht bei Verbrennung pflanzlicher Abfälle aus Gärten)

Überwachung des Feuers durch mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

**Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet
Umweltschutz, Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen, Tel. Nr. 0971-801-4055**